

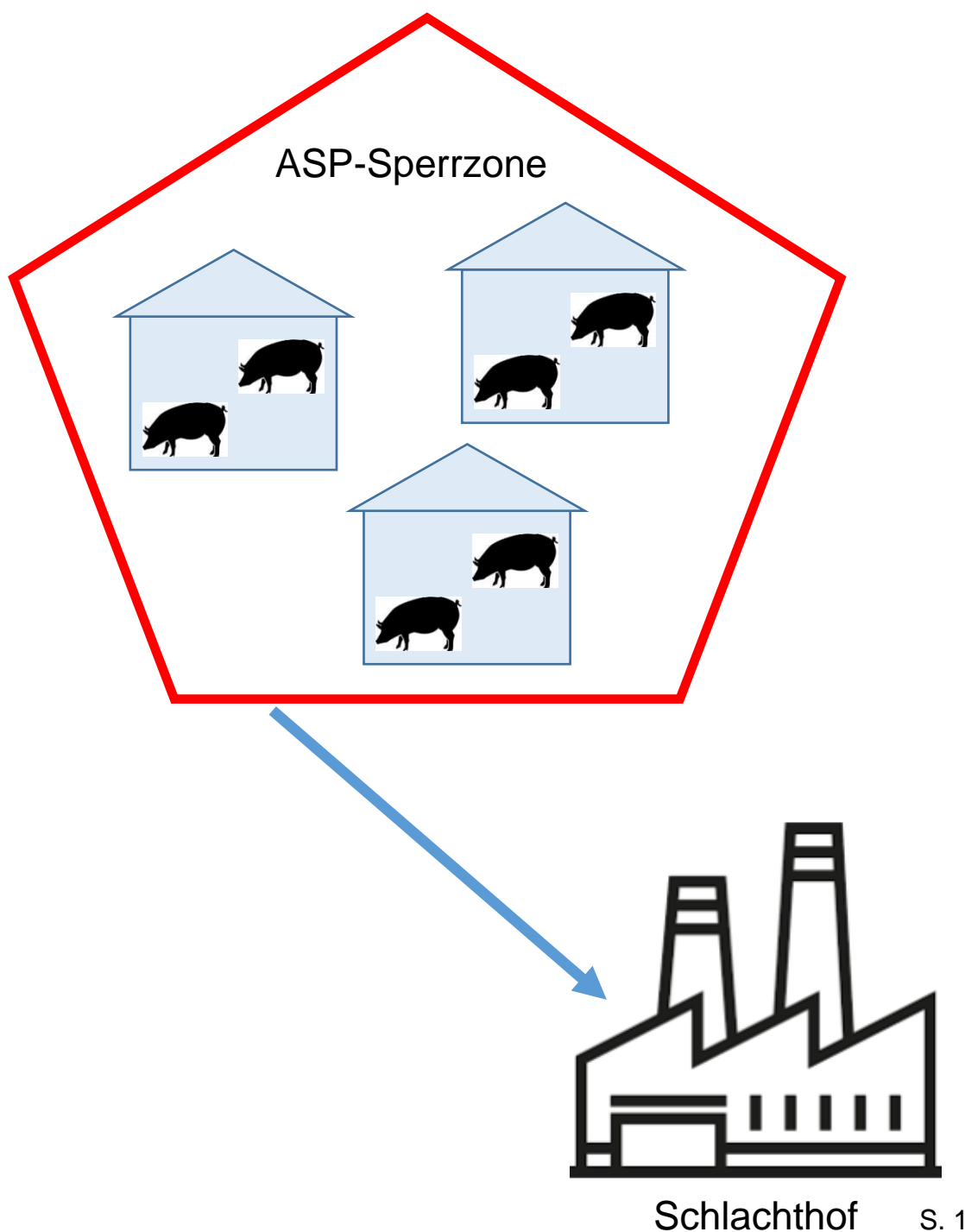
HANDBUCH



ASP-Verbringung von Schweinen zur Schlachtung und Maßnahmen in Fleischbetrieben

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle, LF5

Amt der NÖ Landesregierung



Arbeitsanweisung

Afrikanische Schweinepest (ASP) - Maßnahmen in Fleischbetrieben

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungen und Begriffsbestimmungen:.....	2
2	Geltungsbereich	3
3	Zuständige Behörde für die Benennung	3
4	Gründe für eine Benennung	3
4.1	Schlachthof.....	3
4.2	Zerlegebetrieb, Kühlhaus, Verarbeitungsbetrieb	4
4.3	Wildbearbeitungsbetrieb	4
5	Schlachtung von Schweinen aus dem Seuchengebiet	5
5.1	Erlaubnis zur Verbringung der Schlachttiere vom Herkunftsbetrieb in den Schlachthof	5
5.2	Transport zum Schlachthof.....	6
5.2.1	Registrierung der Transportfahrzeuge	6
5.2.2	Ankündigung des Transportes	6
5.2.3	Direkter Transport	6
5.2.4	Angabe der Beförderungsrouten	6
5.2.5	Eintreffen der Schlachttiere am Schlachthof	7
5.2.6	Reinigung der Transportfahrzeuge	7
5.3	Übernahme der Schlachttiere am Schlachthof	8
5.3.1	Aufstallung	8
5.4	Schlachtung.....	8
5.5	Kennzeichnung der Schlachtkörper	8
5.6	Besondere Bestimmungen für Zerlegebetriebe und Kühlhäuser	9
5.7	Besondere Bestimmungen für Verarbeitungsbetriebe	9
5.8	Bestimmungen für Wildbearbeitungsbetriebe	10
5.9	Entsorgung der tierischen Nebenprodukte	10

1 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen:

Zur besseren Lesbarkeit werden folgende Abkürzungen verwendet:

ATA: Amtstierarzt und Amtstierärztin

aTA: beauftragter amtlicher Tierarzt bzw. beauftragte amtliche Tierärztin in einem Schlachthof

aTA-TSG: von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellter amtlicher Tierarzt bzw. bestellte amtliche Tierärztin nach dem Tierseuchengesetz

aTA-TGG: von der Landeshauptfrau bestellter amtlicher Tierarzt bzw. bestellte amtliche Tierärztin nach dem Tiergesundheitsgesetz

VIS: Verbrauchergesundheitsinformationssystem

Sperrzonen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Sperrzone I (Pufferzone): Risiko aufgrund einer gewissen Nähe zur infizierten Wildschweinpopulation; wird angrenzend an eine Sperrzone II oder III eingerichtet.

Sperrzone II: lediglich die Wildschweinpopulation betroffen; wird um die Fundstelle eines ASP-positiven Wildschweines errichtet

Sperrzone III: Schweinehaltungsbetrieb betroffen; wird um den Betrieb, in dem die ASP aufgetreten ist, errichtet

2 Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung soll den ATAs eine Hilfestellung sein zur Benennung von Schlachtbetrieben, Zerlegebetrieben, Verarbeitungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben nach den ASP-Rechtsvorschriften:

Seit 21.4.2021 gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

Bemerkung: Wenngleich in Österreich noch kein Fall von ASP aufgetreten ist und keine Gebiete in Österreich in den Durchführungsakten gelistet sind, sind die Durchführungsakte der EU für Österreich anzuwenden. Benennungsanträge von oben genannten Betrieben können schon vorher bearbeitet werden.

3 Zuständige Behörde für die Benennung

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zuständig für die Benennung. Die Betreiber*innen der Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe müssen einen Antrag stellen.

Die Abteilung LF5 ist bei der Erstellung der fachlichen Beurteilung behilflich.

Gemäß Artikel 41, Ziffer 3 Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 erstellen die Mitgliedsstaaten eine Liste der benannten Betriebe. Benennungen werden daher im Wege der Abteilung LF5 dem Sozialministerium zur Kenntnis gebracht.

4 Gründe für eine Benennung

4.1 Schlachthof

Wenn in einem Schlachthof Schweine aus einer ASP-Sperrzone II und III geschlachtet werden, ist eine Benennung notwendig. Ein benannter Schlachthof darf Schweine aus dem „Sperrzone II“ übernehmen. Aus dem „Sperrzone III“ darf der Schlachtbe-

trieb jedenfalls dann Schweine übernehmen, wenn er selbst im „Sperrzone III“ liegt (Schweine aus dem „Sperrzone III“ sollen in Schlachtbetrieben im Seuchengebiet „Sperrzone III“ geschlachtet werden). Haben die Schlachtbetriebe im Seuchengebiet „Sperrzone III“ keine ausreichende Schlachtkapazität (oder aus Tierschutzgründen), dürfen Schweine auch aus „Sperrzone III“ in Schlachtbetriebe anderer Zonen verbracht werden.

Der Schlachtbetrieb muss alle organisatorischen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllen, um das folgende Prozedere des Schlachtablaufs einhalten zu können.

Nicht relevant für die Benennung ist der Umstand, ob sich der Schlachthof selbst im Seuchengebiet befindet oder nicht.

Anmerkung: Die Pufferzone („Sperrzone I“) ist kein Seuchengebiet. In dieser Zone ist zwar besondere Aufmerksamkeit geboten, es gibt aber bezüglich Verbringung zum Schlachtbetrieb keine Beschränkungen.

4.2 Zerlegebetrieb, Kühlhaus, Verarbeitungsbetrieb

Zerlegebetriebe, Kühlhäuser und Verarbeitungsbetriebe müssen nach Art. 41 benannt werden, wenn sie Fleisch übernehmen, das aufgrund der ASP-Vorschriften einer Behandlung unterzogen werden muss. Das zu behandelnde Fleisch ist mit einem ovalen Genusstauglichkeitskennzeichen mit einem liegenden Kreuz gekennzeichnet (siehe hierzu auch Punkt 5.5).

4.3 Wildbearbeitungsbetrieb

Wildbearbeitungsbetriebe müssen nach Art. 41 benannt werden, wenn sie Tierkörper von Wildschweinen übernehmen, die aus einer Sperrzone II oder III stammen. Für Wildschweine aus der Sperrzone I können die gleichen Auflagen gelten.

5 Schlachtung von Schweinen aus dem Seuchengebiet

5.1 Erlaubnis zur Verbringung der Schlachttiere vom Herkunftsbetrieb in den Schlachthof

Im Seuchengebiet dürfen Schlachttiere nur mit behördlicher Genehmigung zum Schlachthof verbracht werden. Genauere Angaben dazu finden sich in den Arbeitsanweisungen („ASP beim Wildschwein“ und „ASP im Hausschweinebestand“).

Kurz zusammengefasst die Voraussetzungen für eine Verbringung von Schlachtschweinen in den Schlachtbetrieb:

- Innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen erfolgt eine klinische Untersuchung im Herkunftsbetrieb durch ATA oder aTA-TSG
- Im Herkunftsbetrieb wurde zumindest eine Biosicherheitskontrolle durch einen ATA oder aTA-TGG/aTA-TSG durchgeführt und ab dem ersten Verbringen werden pro Woche die ersten zwei verendeten Schweine (Absatzferkel oder älter) auf den ASP-Erreger untersucht.

Wenn in Folge das Fleisch in den IGH verbracht werden soll, muss folgendes gewährleistet sein:

- Schlachtschweine befanden sich die letzten 30 Tage vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb UND
- Innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Verbringen wurden keine Schweine aus der Sperrzone II oder III in den Bestand (im Sinne einer epidemiologischen Einheit) eingebracht.

Ganz wichtig: Eine Grundvoraussetzung für jegliches Verbringen ist die Einhaltung der Biosicherheit im Herkunftsbetrieb. Daher gibt es auch in Niederösterreich diesbezüglich massive Anstrengung bereits vor dem ersten Auftreten der ASP.

Die behördliche Genehmigung zur Verbringung vom Herkunftsbetrieb in den Schlachthof erfolgt mittels folgendem [Formular: „Afrikanische Schweinepest Verbringung von Schweinen vom Herkunftsbetrieb zum Schlachthof“](#).

5.2 Transport zum Schlachthof

5.2.1 Registrierung der Transportfahrzeuge

Eine gesonderte Registrierung der Transportfahrzeuge für diese Zwecke ist nicht notwendig. Das Transportfahrzeug ist auf dem Viehverkehrsschein/Lieferschein für Schweine unter „Transporteur - Kennzeichen KFZ“ angegeben.

5.2.2 Ankündigung des Transportes

Vorgegeben ist, dass die für den Schlachthof zuständige Behörde von der zuständigen Behörde des Versandortes über die geplante Verbringung der Schweine unterrichtet ist und das Eintreffen der Schweine der zuständigen Behörde des Versandortes mitgeteilt wird.

Wenn der aTA-TSG am Herkunftsbetrieb und der aTA am Schlachtbetrieb vom jeweils zuständigen ATA schriftlich ermächtigt sind, erfolgt die gegenseitige behördliche Verständigung zwischen diesen Personen. Andernfalls erfolgt die Verständigung über die ATAs.

- Der ATA bzw. aTA-TSG am Herkunftsbetrieb muss sich vorab vergewissern, dass der Schlachtbetrieb die Schweine übernimmt. Dafür muss ihm der Herkunftsbetrieb eine schriftliche Bestätigung des Schlachtbetriebes vorlegen ([Anmerkung: zukünftig Umsetzung durch VIS](#)).

Aus organisatorischen Gründen werden die Schlachtbetriebe angehalten, den aTA im Schlachthof drei Tage vor der geplanten Schlachtung

5.2.3 Direkter Transport

Der Transport vom Herkunftsbetrieb zum Schlachthof muss direkt und ohne Zwischenstopp erfolgen.

Das bedeutet, dass im Seuchengebiet jeder Herkunftsbetrieb einzeln angefahren werden muss und ein Zuladen nicht möglich ist.

5.2.4 Angabe der Beförderungsrout

Die Beförderungsrout muss angegeben und im Vorhinein behördlich genehmigt werden:

- Vorzugsweise Hauptverkehrsachsen nutzen.
- Vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtbetrieb sind die benützten Straßen anzugeben (z.B. Westautobahn A 1, Donaukanal Straße B 227, ...).

- Die behördliche Genehmigung erfolgt durch den zuständigen ATA. Der zuständige ATA kann aber auch den für den Herkunftsbetrieb bestellten aTA-TSG für diese Aufgabe schriftlich ermächtigen. Sinnvollerweise wird im Rahmen der klinischen Untersuchung die Beförderungsrouten vorgelegt und genehmigt.

Die behördliche Genehmigung der Beförderungsrouten vom Herkunftsbetrieb in den Schlachthof erfolgt ebenfalls mittels folgendem [Formular: „Afrikanische Schweinepest Verbringung von Schweinen vom Herkunftsbetrieb zum Schlachthof“](#).

5.2.5 Eintreffen der Schlachttiere am Schlachthof

Das Eintreffen der Schlachttiere am Schlachthof muss von der für den Schlachthof zuständigen Behörde der Behörde des Herkunftsbetriebes gemeldet werden.

Wenn der aTA-TSG am Herkunftsbetrieb und der aTA am Schlachtbetrieb vom jeweils zuständigen ATA schriftlich ermächtigt sind, erfolgt die gegenseitige behördliche Verständigung zwischen diesen Personen. Andernfalls erfolgt die Verständigung über die ATAs.

- Das Eintreffen der Schlachtschweine am Schlachthof kann z.B. per SMS oder Email bestätigt werden. Die Verständigung darüber ist vom ATA oder aTA-TSG des Herkunftsbetriebes und vom ATA oder aTA des Schlachtbetriebes zu dokumentieren ([Anmerkung: zukünftig Umsetzung durch VIS](#)).

Der aTA am Schlachthof muss folgende Unterlagen bei der Ankunft der Schlachtschweine überprüfen:

- den Viehverkehrsschein/Lieferschein für Schweine mit den Informationen zur Lebensmittelkette
- die Verbringungserlaubnis des aTA-TSG/ATA und die genehmigte Beförderungsrouten mittels [Formular: „Afrikanische Schweinepest Verbringung von Schweinen vom Herkunftsbetrieb zum Schlachthof“](#).

5.2.6 Reinigung der Transportfahrzeuge

Nach jedem Transport muss eine Reinigung und Desinfektion (mit geeigneten Mitteln) der Transportfahrzeuge erfolgen. Dies wird vom aTA kontrolliert.

Die Reinigung und Desinfektion ist durch die Fahrer*innen zu dokumentieren.

5.3 Übernahme der Schlachttiere am Schlachthof

5.3.1 Aufstallung

Schlachttiere aus dem Seuchengebiet müssen getrennt von anderen Schlachttieren im Wartestall aufgestellt werden.

Epidemiologische Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen, zumindest:

- Die Aufstallung muss zeitlich getrennt oder in getrennten Räumen erfolgen.
- Wenn notwendig getrenntes Personal.

5.4 Schlachtung

Die Schlachtung der Schweine aus Seuchengebieten muss getrennt von der Schlachtung anderer Schweine bzw. anderer Schlachttiere erfolgen. Dies ist z.B. durch gesonderte Schlachtstage gewährleistet oder durch das Schlachten der Schweine aus Seuchengebieten am Ende des Schlachttages.

5.5 Kennzeichnung der Schlachtkörper

Fleisch von Schweinen aus Seuchengebiet „Sperrzone II“ und

- alle Anforderungen im Herkunftsbetrieb sind erfüllt **und**
- alle Vorgaben im nach den ASP-Rechtsvorschriften benannten Schlachtbetrieb werden eingehalten

dann Kennzeichnung mittels ovalem Genusstauglichkeitskennzeichen

Das Fleisch ist uneingeschränkt verkehrsfähig (auch in anderen EU-Mitgliedstaaten und in Drittländer).

In allen anderen Fällen:

- Fleisch von Schweinen aus „Sperrzone II“,
 - wenn nicht alle Anforderungen im Herkunftsbetrieb erfüllt sind **und/oder**
 - nicht alle Vorgaben im nach den ASP-Rechtsvorschriften benannten Schlachtbetrieb eingehalten werden
- Fleisch von Schweinen aus „Sperrzone III“

dann Kennzeichnung mittels

Speziellem Gesundheitskennzeichen/“rundes Genusstauglichkeitskennzeichen“ (Anmerkung: wird von LF5 zur Verfügung gestellt, Aussehen siehe Beilage)

Dieses Fleisch darf nur in Österreich in Verkehr gebracht werden.

oder mittels

Ovalem Genusstauglichkeitskennzeichen mit liegendem Kreuz

Dieses Fleisch muss nach Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 in einem benannten Verarbeitungsbetrieb erhitzt werden und kann danach uneingeschränkt vermarktet werden (auch in anderen EU-Mitgliedstaaten und in Drittländern).

Bei der Verbringung des behandelten Fleisches in andere Mitgliedstaaten ist ein Traces-Zeugnis zu verwenden.

5.6 Besondere Bestimmungen für Zerlegebetriebe und Kühlhäuser

Zerlegebetriebe und Kühlhäuser, die Fleisch, welches mit einem ovalen Genusstauglichkeitskennzeichen mit liegendem Kreuz gekennzeichnet ist, übernehmen, müssen gemäß Art. 41 benannt sein. (Anmerkung: Nur nach LMSVG zugelassene Betriebe können benannt werden.)

Der Betrieb muss innerbetrieblich sicherstellen, dass zu behandelndes Fleisch (Schlachtkörper) getrennt von anderem Fleisch zerlegt und gelagert wird.

Das Fleisch darf nur in einen weiteren Betrieb verbracht werden, welcher gemäß Art. 41 zugelassen ist.

5.7 Besondere Bestimmungen für Verarbeitungsbetriebe

Verarbeitungsbetriebe, die Fleisch, welches mit einem ovalen Genusstauglichkeitskennzeichen mit liegendem Kreuz gekennzeichnet ist, übernehmen, müssen gemäß Art. 41 benannt sein. (Anmerkung: Nur nach LMSVG zugelassene Verarbeitungsbetriebe können benannt werden.)

Der Betrieb muss mit innerbetrieblichen Maßnahmen sicherstellen, dass das Fleisch nach den Vorgaben Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 behandelt wird.

Der Behandlungsvorgang ist zu dokumentieren.

Die Fleischprodukte werden mit einem ovalen Identitätskennzeichen versehen und können mit einem Traces-Zeugnis in andere Mitgliedsstaaten und Drittstaaten verbracht werden.

5.8 Bestimmungen für Wildbearbeitungsbetriebe

Wildbearbeitungsbetriebe dürfen Tierkörper von Wildschweinen übernehmen, wenn

- diese mittels Erreger-Identifizierungstest auf die ASP untersucht sind und
- das Fleisch einer Hitzebehandlung in einem benannten Verarbeitungsbetrieb (siehe Punkt 5.7) unterzogen wird.

5.9 Entsorgung der tierischen Nebenprodukte

Betrifft nur TNP, die von Schweinen aus der SZ II und III stammen.

Für den Transport der TNP gelten folgende Bestimmungen wie für den Transport der Schlachttiere:

- Ankündigung des Transports (mit Annahmestätigung) 5.2.2
- Direkter Transport 5.2.3
- Angabe der Beförderungsrouten 5.2.4
- Satellitennavigationssystem

Wenn die Verbringung außerhalb von Österreich erfolgen soll, ist nur mit Vorabgenehmigung möglich. BVB muss eingebunden werden.

Gülle, Einstreu, Mag-Darminhalt (getrennt vom Magen-Darm-Trakt):

- Innerhalb der Zone keine Einschränkungen

Sonst:

- Deponie nach Verarbeitung (von BVB genehmigt)
- Zugelassene Biogas- oder Kompostanlage – nur aus SZ II
- Verbrennung oder Mitverbrennung (z.B. SARIA)

Unverarbeitete TNP:

- Verbrennung oder Mitverbrennung (z.B. SARIA)
- Aus SZ II, Kat 3: zugelassene Heintierfutterbetrieb, zugelassene Biogasanlage, zugelassene Kompostieranlage

TNP von Schweinen aus der SZ II:

Kurz zusammengefasst

Pflichten Landwirt*innen:

- Biosicherheitskontrollen veranlassen
- verendete Tiere untersuchen lassen
- ggf. stichprobenartige Blutuntersuchung auf ASP-Erreger veranlassen
- Einhaltung der „30-Tage-Regelung“ (Einbringen von Tieren) beachten
- Schlachttermin bestätigen lassen
- 24h vor Verbringen klinische Untersuchung veranlassen

Pflichten aTA-TSG am Herkunftsbetrieb:

- Biosicherheitskontrollen am Herkunftsbetrieb durchführen
- Untersuchung der verendeten Tiere kontrollieren
- ggf. Blutproben ziehen
- Bestätigung des Schlachttermins prüfen
- aTA am Schlachtbetrieb über geplante Verbringung unterrichten
- 24h vor Verbringen klinische Untersuchung durchführen
- wenn ermächtigt, Beförderungsrouten genehmigen

Pflichten aTA am Schlachtbetrieb:

- Eintreffen der Tiere am Schlachthofbetrieb an aTA-TSG am Herkunftsbetrieb bestätigen
- VVS/Lieferschein überprüfen
- Verbringungserlaubnis überprüfen
- genehmigte Beförderungsrouten überprüfen
- Reinigung/Desinfektion des Transporters nach dem Abladen kontrollieren

Pflichten Schlachthofbetreiber*innen:

- Schlachttermin schriftlich im Vorhinein bestätigen
- Getrennte Aufstallung nach Seuchengebieten sicherstellen
 - o räumlich oder zeitlich getrennt und
 - o wenn notwendig, getrenntes Personal
- Getrennte Schlachtung nach Seuchengebieten sicherstellen
 - o Schlachtung von Tieren aus Seuchengebiet am Ende des Tages
 - o oder gesonderte Schlachtstage
- Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit für Lebendtiertransporter zur Verfügung stellen

Pflichten Transporteur*innen:

- Transport ohne Zwischenstopp (kein Zuladen möglich) durchführen
 - o Genehmigung der Beförderungsrouten einholen (Hauptverkehrsachsen nutzen)
- Transportfahrzeug am Schlachthof reinigen und desinfizieren und danach dokumentieren